

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

FISCH Convex Multi Asset Fund

WKN / ISIN: A113SW / LU0997985303; A113SX / LU0997996508; A14V72 / LU1253562810; A113SY / LU0997999601; A113SZ / LU0998002165; A2DKK4 / LU1542194128

Dieser (Teil-)Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es kommen folgende ökologische und soziale Merkmale zur Anwendung:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert sein Vermögen breit gestreut nach Renditequellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht. Es wird größtenteils in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Wandelanleihen, Aktien und aktienähnliche Anlagen, Geldmarktinstrumente und Zielfonds investiert. Zusätzlich soll die Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Der nachhaltige Anlageprozess besteht dabei aus den drei Schritten Ausschluss, Integration und Engagement. Im Rahmen dieses Prozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Aufteilung der Investitionen

Investitionen in ETC, Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Im gesamten Anlageprozess werden umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG) des Teilfonds berücksichtigt. Das Ziel ist, das Portfolio an internationale Normen anzupassen, umstrittene Beteiligungen zu reduzieren, das Nachhaltigkeitsrisikoprofil zu verbessern und Opportunitäten zu nutzen.

Die Responsible Investment Strategie umfasst die Auswahl von Unternehmenstiteln (Anleihen, Wandelanleihen und Aktien), Staatsanleihen, eigenen Fonds und Zielfonds. Die Strategie wird für mindestens 80% der Anlagen angewendet. Ausgewählte Principle Adverse Impact (PAI) Indikatoren finden im gesamten Prozess Anwendung.

Für die Unternehmenstitelauswahl besteht die RI Strategie aus den drei Prozessschritten Ausschluss, ESG-Integration und Active Ownership. Bei der ESG-Integration werden ESG-Aspekte sowohl in einer qualitativen als auch quantitativen Analyse berücksichtigt. Bei der qualitativen Analyse stuft der Anlageverwalter ein Unternehmen basierend auf einer proprietären "Materiality Map" in eine der folgenden vier internen Risikobewertungen ein: Geringes, Mittleres, Erhöhtes oder Hohes Risiko. Dabei gilt die Bewertung mit einem hohen Risiko als ungenügend. Bei der quantitativen ESG-Integration werden ESG Ratings und Scores verschiedener anerkannter Anbieter verwendet, wobei zu jedem Anbieter ein Schwellenwert für ein genügendes Rating definiert wurde. Der Anlageverwalter wählt unter dem quantitativen Integrations-Ansatz nur solche Titel aus, welche über mindestens ein genügendes Rating verfügt. Resultiert weder bei der qualitativen noch bei der quantitativen Analyse eine genügende Einschätzung, wird die Anlage der Restquote zugeordnet.

Bei der Auswahl von Staatsanleihen werden Länder ausgeschlossen, in denen schwerwiegende Verstöße gegen die Demokratie und Menschenrechte (gemessen am Freedom House Index) stattfinden und welche geltenden Sanktionen der UNO, EU, USA und der Schweiz unterliegen.

Bei Investitionen in Fonds werden mind. 80% Ziel-Fonds berücksichtigt, welche nach SFDR Art. 8 oder 9 klassifiziert sind und alle Ausschlusskriterien erfüllen. Alle anderen Fonds erfüllen die Ausschlusskriterien und werden der Restquote zugeordnet.

Datenquellen und -verarbeitung

MSCI, ISS, Sustainalytics, Clarity AI, Refinitiv, eigenes Research

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Abdeckung der Unternehmen mit ESG-Daten ist in einzelnen Bereichen unseres Anlageuniversums nicht vollständig. Mit der Anwendung von zwei unterschiedlichen Integrationsansätzen ist die Erfüllung der geforderten ökologischen und sozialen Merkmale gewährleistet.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es kommen folgende ökologische und soziale Merkmale zur Anwendung:

Klimawandel, Wassernutzung, Rohstoffbeschaffung und Energieeffizienz, Produktsicherheit, das Verhalten als Arbeitgeber, Diversität, Datensicherheit und Lieferkettenmanagement sowie die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

d) „Anlagestrategie“

Der Teilfonds investiert sein Vermögen breit gestreut nach Renditequellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht. Es wird größtenteils in Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Wandelanleihen, Aktien und aktienähnliche Anlagen, Geldmarktinstrumente und Zielfonds investiert. Zusätzlich soll die Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und die Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

Für die Auswahl der Titel werden ökologische und soziale Merkmale herangezogen. Dabei werden unter anderem Kriterien wie Treibhausgasemissionen, Umgang mit Energie und Rohstoffen, Arbeitsrecht- und -sicherheit, Demokratie- und Menschenrechte, Waffen-, Tabak- und Kohleausschlüsse berücksichtigt.

Das Finanzprodukt verfolgt das Ziel, eine überdurchschnittliche risikoadjustierte Anlageperformance zu erzielen, indem alle relevanten Aspekte, einschliesslich ESG-Faktoren, in der Anlageanalyse berücksichtigt werden. Der nachhaltige Anlageprozess besteht dabei aus den drei Schritten Ausschluss, Integration und Engagement. Im Rahmen dieses Prozesses wird somit nicht in Unternehmen investiert, die von nachhaltigen Geschäftspraktiken abweichen oder kontroverse Geschäftsaktivitäten aufweisen.

Bei den Unternehmen, in welche investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes analysiert und bewertet.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung ist ein fester Bestandteil sowohl der Ausschlusspolitik als auch der integrativen ESG-Analyse des Teilfonds und wird durch die Berücksichtigung ausgewählter PAI-Indikatoren und den Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen Prinzipien und Normen von OECD, UNGC, ILO und UNGP sichergestellt. Weitere Governance-Themen umfassen z.B. die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Aktionärsrechte, Korruption und Geschäftsethik.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Investitionen in ETC, Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Absicherungsinstrumente von Währungs-, Aktien- und Zinsrisiken sind nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des (Teil-) Fonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Überprüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Im gesamten Anlageprozess werden umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG) des Teilfonds berücksichtigt. Das Ziel ist, das Portfolio an internationale Normen anzupassen, umstrittene Beteiligungen zu reduzieren, das Nachhaltigkeitsrisikoprofil zu verbessern und Opportunitäten zu nutzen.

Die Responsible Investment Strategie umfasst die Auswahl von Unternehmenstiteln (Anleihen, Wandelanleihen und Aktien), Staatsanleihen, eigenen Fonds und Zielfonds. Die Strategie wird für mindestens 80% der Anlagen angewendet. Ausgewählte Principle Adverse Impact (PAI) Indikatoren finden im gesamten Prozess Anwendung.

Für die Unternehmenstitelauswahl besteht die RI Strategie aus den drei Prozessschritten Ausschluss, ESG-Integration und Active Ownership. Bei der ESG-Integration werden ESG-Aspekte sowohl in einer qualitativen als auch quantitativen Analyse berücksichtigt. Bei der qualitativen Analyse stuft der Anlageverwalter ein Unternehmen basierend auf einer proprietären "Materiality Map" in eine der folgenden vier internen Risikobewertungen ein: Geringes, Mittleres, Erhöhtes oder Hohes Risiko. Dabei gilt die Bewertung mit einem hohen Risiko als ungenügend. Bei der quantitativen ESG-Integration werden ESG Ratings und Scores verschiedener anerkannter Anbieter verwendet, wobei zu jedem Anbieter ein Schwellenwert für ein genügendes Rating definiert wurde. Der Anlageverwalter wählt unter dem quantitativen Integrations-Ansatz nur solche Titel aus, welche über mindestens ein genügendes Rating verfügt. Resultiert weder bei der qualitativen noch bei der quantitativen Analyse eine genügende Einschätzung, wird die Anlage der Restquote zugeordnet.

Bei der Auswahl von Staatsanleihen werden Länder ausgeschlossen, in denen schwerwiegende Verstöße gegen die Demokratie und Menschenrechte (gemessen am Freedom House Index) stattfinden und welche geltenden Sanktionen der UNO, EU, USA und der Schweiz unterliegen.

Bei Investitionen in Fonds werden mind. 80% Ziel-Fonds berücksichtigt, welche nach SFDR Art. 8 oder 9 klassifiziert sind und alle Ausschlusskriterien erfüllen. Alle anderen Fonds erfüllen die Ausschlusskriterien und werden der Restquote zugeordnet.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

MSCI, ISS, Sustainalytics, Clarity AI, Refinitiv, eigenes Research

Folgende Methoden und Datenquellen werden für die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendet: Beim quantitativen Integrationsansatz werden die Ratings und Scores von MSCI, ISS, Sustainalytics, Clarity, Refinitiv verwendet. Beim qualitativen Integrationsansatz, bei den Ausschlusskriterien und bei den PAI Daten wird MSCI als Datenquelle verwendet. Zur Sicherstellung der Datenqualität werden nur Daten von anerkannten Datenanbietern verwendet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt über die direkte Einbindung in das Portfolio- und Riskmanagement-System Aladdin und den Zugang zu den Portalen der Datenanbieter. Ein kleiner Anteil der Daten, welche sich v.a. auf GHG Scope 3 beziehen, werden von MSCI geschätzt.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Abdeckung der Unternehmen mit ESG-Daten ist in einzelnen Bereichen unseres Anlageuniversums nicht vollständig. Mit der Anwendung von zwei unterschiedlichen Integrationsansätzen ist die Erfüllung der geforderten ökologischen und sozialen Merkmale gewährleistet.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den (Teil-)Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des (Teil-)Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem (Teil-)Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Um die Interessen der Anleger in den verwalteten (Teil-)Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Verwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten (Teil-) Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland Leitlinien zur Stimmrechtsausübung („Stimmrechtsleitlinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Verwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Teil-)Fonds und wird daher grundsätzlich für alle (Teil-)Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne (Teil-)Fonds abzuweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des (Teil-)Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	28.08.2023	Erste Version